



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzerza  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE  
Office fédéral de l'énergie OFEN  
Ufficio federale dell'energia UFE  
Swiss Federal Office of Energy SFOE

# Grundzüge des Direktvermarktungsmodells



Beat Goldstein  
Bundesamt für Energie  
3. März 2014



# Warum eine Weiterentwicklung des Fördersystems?

## Ausgangslage

- Bei einer fixen Vergütung besteht kein Anreiz zu bedarfsgerechter Einspeisung
- Aktuell unproblematisch (KEV-Anteil erst rund 3% des Verbrauchs), doch künftige Schwierigkeiten sind absehbar (negative Preise, schlechte Produktionsprognosen, keine Speicherbewirtschaftung etc.)

## Zielsetzung

- Bessere System- und Marktintegration von geförderten Anlagen, so dass diese strukturell richtig einspeisen

Der Ausbau der Förderung erneuerbarer Stromerzeugung bedingt eine bessere Markt- und Systemintegration der Anlagen.



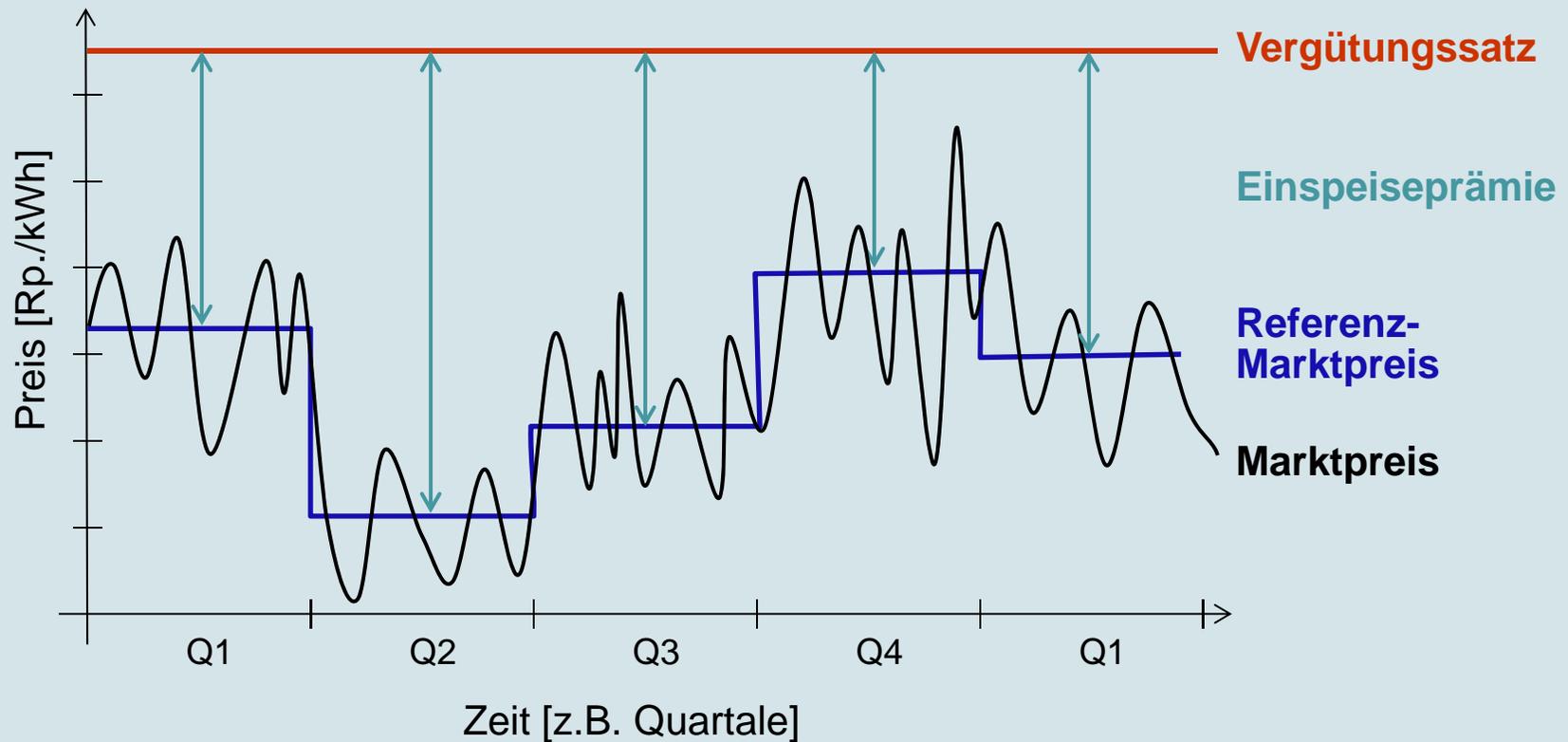
## Funktionsweise der Direktvermarktung

- Produzenten sind selber für Stromabsatz verantwortlich, verkaufen zum **Marktpreis** und erhalten dadurch Marktsignale:
  - > Verschiebung Einspeisezeitpunkt, Verbesserung Prognose, bedarfsgerechte Konfiguration (z.B. Ost-/West-Ausrichtung), Anreiz für Speicherung, Optimierung Revisionen etc.
- Aus dem EnG-Fonds erhalten sie eine über eine bestimmte Zeitperiode (z.B. 3 Monate) fixe **Einspeiseprämie**
  - > Abgeltung des ökologischen Mehrwerts, führt weiterhin zu einer hohen Investitionssicherheit

Mit der Direktvermarktung wird den Anlagenbetreibern mehr Verantwortung für die Systemstabilität übertragen bei gleichzeitiger Sicherung der Investitionskosten über eine Einspeiseprämie.

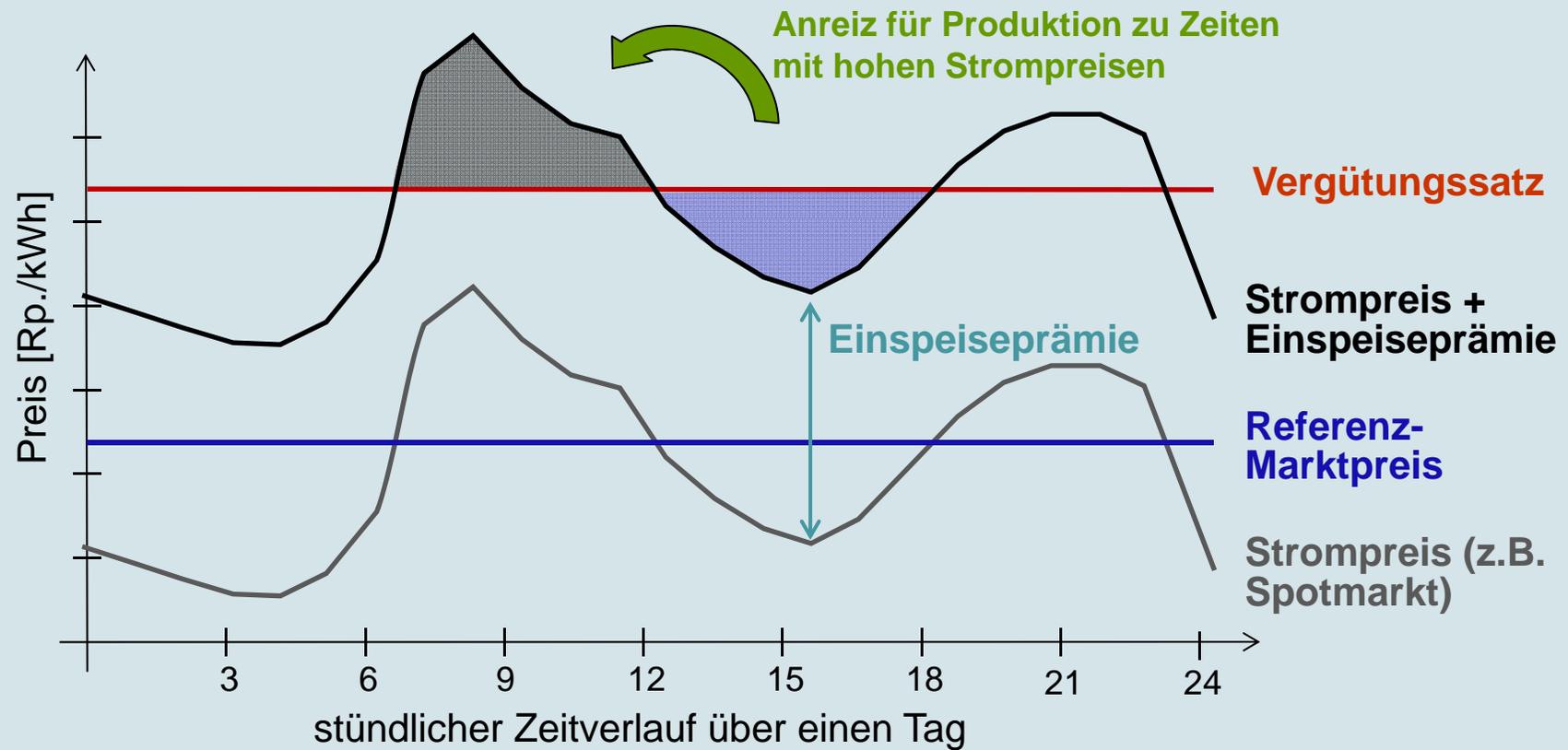


# Preisparameter für die Vergütung





# Vergütungsbeispiel für einen Tag



- Mehrerlös gegenüber klassischer KEV
- Mindererlös gegenüber klassischer KEV



## Abgeltung des Vermarktungsaufwands

Der Produzent erhält für den Vermarktungsaufwand ein **Bewirtschaftungsentgelt** aus dem EnG-Fonds.

- Damit werden die Kosten für die Produktionsprognose, die Ausgleichsenergie, das Fahrplanmanagement, die Handelsanbindung etc. gedeckt.
- Das Bewirtschaftungsentgelt widerspiegelt sich in den Gebühren, die ein Dienstleister für die Direktvermarktung verlangt.
- Im heutigen System fallen diese Kosten als Vollzugsaufwand bei der Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien an.



## Ausnahmen von der Pflicht zur Direktvermarktung

Ein **Standardvertrag** gibt einem Anlagebetreiber das Recht, seinen Strom zum Referenzmarktpreis zu verkaufen.

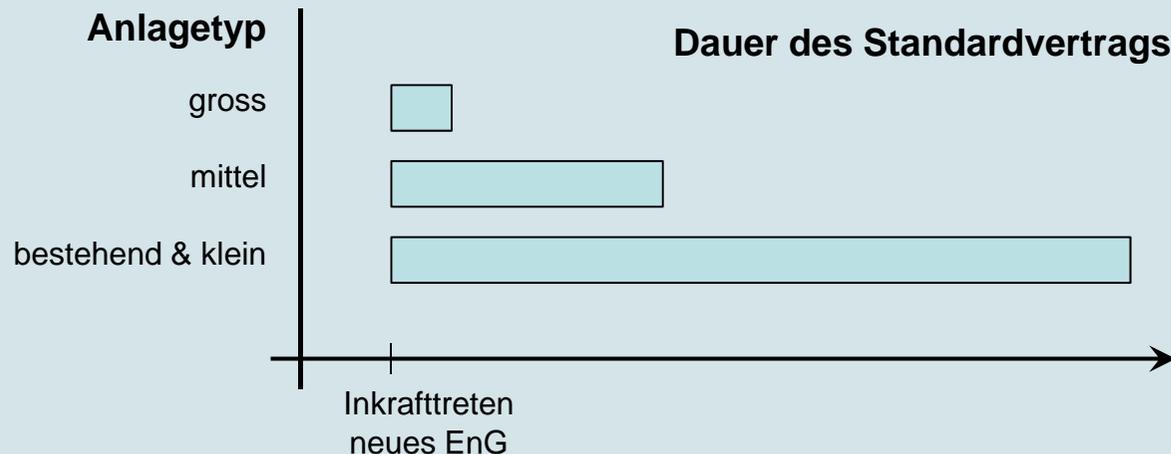
- Dadurch wird die Direktvermarktung zur klassischen Einspeisevergütung:  
Referenzmarktpreis + Einspeiseprämie = Vergütungssatz
- Für kleine Anlagen ist der Vermarktungsaufwand im Vergleich zum Systemnutzen zu hoch. Diese Anlagen haben ein Recht auf einen Standardvertrag.



# Einführung und Austritt

## Einführung

- Um eine sanfte Einführung zu ermöglichen, können auch grössere Anlagen das Recht auf einen befristeten Standardvertrag haben. Dasselbe gilt für Bestandsanlagen (Rechtssicherheit).



## Austritt

- Der Austritt aus dem Fördersystem wird einfacher, da die Anlagebetreiber ihren Strom bereits selber verkaufen.



## Internationales Umfeld

- Etliche Länder haben schon heute ein Direktvermarktungsmodell eingeführt (engl. feed-in premium, market premium): z.B. Finnland und Niederlande (in Kombination mit Auktionen).
- Deutschland kennt bereits die optionale Direktvermarktung (DVM). Der Koalitionsvertrag sieht eine verpflichtende DVM ab 2017 vor.
- EU-Leitlinien zu Fördersystemen für Erneuerbare:  
Fixe Einspeisevergütungen nur noch für Kleinstkraftwerke und unentwickelte Technologien.



## Zusammenfassung

- Mit der Direktvermarktung werden geförderte Anlagen besser ins **System integriert**.
- In der kurzen Frist sind Anlagebetreiber dem Markt ausgesetzt und erhalten dadurch Anreize, ihre Anlagen so zu konzipieren und betreiben, dass diese **bedarfskonform produzieren**.
- Langfristig sind die Anlagebetreiber aber gegen Preisschwankungen geschützt und können ihre **Investition** über die Einspeiseprämie **absichern**.
- Für die Abwicklungsprozesse tragen Anlagebetreiber die gleiche Verantwortung wie Produzenten ausserhalb des Fördersystems. Die Kosten werden über ein **Bewirtschaftungsentgelt** vergütet.
- Betreiber von kleinen Anlagen werden über einen **Standardvertrag** dem heutigen Recht gleichgestellt.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beat Goldstein  
Bundesamt für Energie  
Fachspezialist Energiepolitik

[beat.goldstein@bfe.admin.ch](mailto:beat.goldstein@bfe.admin.ch)

031 / 325 34 36

[www.energiestrategie2050.ch](http://www.energiestrategie2050.ch)  
[www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)

